

Die Abgeordnetenkommer

Befugnisse

Die Befugnisse eines Parlamentes

Die typischen Befugnisse eines Parlamentes sind:

- der Regierung das Vertrauen geben, oder nicht
- die gesetzgebende Befugnis
- die Kontrollbefugnis
- die Befugnis der politischen Information
- besondere Befugnisse aller Art.

Von gleichen Befugnissen zu einer Befugnisverteilung zwischen Kammer und Senat

Ursprünglich besaßen die Abgeordnetenkommer und der Senat fast gleiche Befugnisse. Dies änderte sich mit der Verfassungsänderung im Jahr 1993. Seit den Wahlen vom 21. Mai 1995 sind die Befugnisse zwischen Kammer und Senat abgesteckt. Nach den Wahlen vom 25. Mai 2014 ist die Befugnisverteilung der sechsten Staatsreform und der neuen Zusammensetzung des Senats angepasst worden.

Befugnisse der Kammer

» Der Regierung das Vertrauen geben

Dies ist eine ausschließliche Befugnis der Kammer.

Bei ihrem Antritt bittet die Regierung um das Vertrauen der Abgeordnetenkommer.

Die Regierungserklärung und die darauffolgende Vertrauenserklärung finden in der Kammer statt.

» Kontrolle der Föderalregierung

Für die Kontrolle der Föderalregierung ist ausschließlich die Abgeordnetenkommer zuständig.

Politische Kontrolle

Das Vertrauen, das der Regierung beim Antritt ausgesprochen wird, ist bestimmten Bedingungen unterworfen und kann jederzeit durch ein konstruktives Misstrauensvotum zurückgezogen werden, d.h. durch die Bezeichnung eines anderen Premierministers oder durch die Ablehnung des Vertrauensantrages.

Grundsatzerklärung

Jedes Mitglied der Regierung gibt bei Amtseintritt vor der Kammer seine politische Grundsatzerklärung ab. Dieses Papier enthält die strategischen Optionen und die Leitlinien seiner Politik, unter Einhaltung des Regierungsabkommens. Die zuständigen Ausschüsse der Kammer debattieren über diese Erklärungen und geben eventuell Empfehlungen dazu ab.

Kontrolle der Regierungspolitik

Das Interpellationsrecht ist ein Mittel zur Kontrolle der Politik der Minister und ist den Abgeordneten vorbehalten. Kennzeichnend für eine Interpellation ist, dass sie abgeschlossen wird mit einer Abstimmung über einen Antrag, bei der das Vertrauen gegenüber dem Minister oder der Regierung entzogen oder ausgesprochen wird.

Kontrolle der Finanzen und des Haushaltes

Ausschließlich die Abgeordnetenkommer ist dazu befugt, den Haushalt und die Schlussbilanz zu bestätigen oder abzulehnen (Artikel 74 der Verfassung). In diesem Rahmen kann die Kammer mit der technischen Unterstützung des Rechnungshofes rechnen, dessen Mitglieder von der Kammer ernannt werden.

» Die gesetzgebende Befugnis

Es wurden 3 Arten von Befugnisverteilungen (Gesetzgebungsverfahren) ausgearbeitet:

Die Kammer und der Senat sind gleichwertig befugt (=verbindliches Zweikammersystem, Artikel 77 der Verfassung), für :

- die Revision der Verfassung
- Gesetze, die mit einer besonderen Mehrheit verabschiedet werden müssen
- die Gesetze über die Einrichtungen der deutschsprachigen Gemeinschaft und ihre Finanzierung
- Gesetze über die Finanzierung der politischen Parteien und die Kontrolle der Wahlsaushgaben
- Gesetze über die Organisation des Senats und den Status der Senatoren.¹

¹ siehe Informationsblatt Nr. 11.05

Die Kammer ist befugt, aber der Senat hat ein Anspracherecht, d.h. der Senat kann Abänderungen vorschlagen, aber die Kammer hat das letzte Wort (mögliches Zweikammersystem, Artikel 78 der Verfassung), für :

- Gesetze, die zur Umsetzung von Gesetzen mit Sondermehrheit verabschiedet werden
- Gesetze über die Organisation des Staates, die nicht in Artikel 77 der Verfassung genannt sind
- Gesetze über den Staatsrat und die föderalen Verwaltungsgeschichten
- Gesetze, die laut Artikel 169 der Verfassung verabschiedet werden, um die Einhaltung der internationalen oder supranationalen Verpflichtungen zu gewährleisten.²

Die Kammer ist allein befugt für :

jede andere Gesetzgebung, und ganz besonders für Angelegenheiten die nicht ausdrücklich in den Artikeln 77 und 78 der Verfassung genannt sind (= Einkammerverfahren, Artikel 74 der Verfassung).³

» Die Befugnis der politischen Information

Fragerecht

Die Abgeordneten haben das Recht, den Ministern schriftliche und mündliche Fragen zu stellen. Seit der sechsten Staatsreform (2014) können die Senatoren nur noch schriftliche Fragen an die Regierung stellen.

Untersuchungsausschüsse

Die Abgeordnetenkammer hat das Untersuchungsrecht und darf also Untersuchungsausschüsse bilden (Artikel 56 der Verfassung). Der Senat hat kein Untersuchungsrecht, aber er kann unter anderem auf Anfrage der Abgeordnetenkammer Informationsberichte über Fragen aufstellen, die sich ebenfalls auf die Befugnisse der Gemeinschaften und Regionen auswirken (Artikel 56, zweiter Abschnitt, der Verfassung).

» Besondere Befugnisse

Die Abgeordnetenkammer ist exklusiv zuständig für:

- die Genehmigung zu einem Antrag auf Verfahrensregelung, zu jeglicher direkter Vorladung vor den Appellationshof und, außer bei inflagranti, zur Festnahme von Ministern (Artikel 103 der Verfassung)
- Die Gewährung von Naturalisierungen (Artikel 74 der Verfassung)
- die Ernennung der parlamentarischen Ombudsmänner und die Prüfung ihres Aktivitätsberichtes
- die Festlegung des Kontingents der Armee (Artikel 74 der Verfassung)
- die Kontrolle der Tätigkeiten des ständigen Kontrollausschusses der Polizeidienste und des ständigen Kont-

rollausschusses des Nachrichtendienstes (Gesetz vom 18. Juli 1991)

- die Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahl der Abgeordnetenkammer (Gesetz vom 4. Juli 1989)
- die Kontrolle der Militäreinkäufe
- die Behandlung von Anträgen zur Vermeidung von Diskriminierung aus ideologischen und philosophischen Gründen (Artikel 131 der Verfassung; Gesetz vom 3. Juli 1971)
- die Verabschiedung von Entschlüssen, welche die internationale Rolle und die Funktion als Hauptstadt von Brüssel sichern sollen (Artikel 45 und 46 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989).

Die Kammer und der Senat sind beide zuständig für:

- die Prüfung der Mächten ihrer jeweiligen Mitglieder (Artikel 48 der Verfassung)
- die Genehmigung zum Verweis oder zur Vorladung ihrer jeweiligen Mitglieder vor ein Gericht oder einen Gerichtshof oder zu ihrer Festnahme (Artikel 59 der Verfassung)
- die Aufstellung und Änderung ihrer internen Ordnung (Artikel 60 der Verfassung)
- die Festlegung der eigenen Dotierung (Artikel 174 der Verfassung)
- die Prüfung von Petitionen, die bei jeder Kammer eingereicht wurden, aber nur die Abgeordnetenkammer hat das Recht, die Petitionen an Minister zu verweisen (Artikel 57 der Verfassung).

Die Kammer und der Senat sind abwechselnd zuständig um unter anderem:

- Kandidaten für den Richterposten beim Verfassungsgericht zu ernennen
- Kandidaten für den Posten als Staatsberater zu ernennen.

² siehe Informationsblatt Nr. 11.06

³ siehe Informationsblatt Nr. 11.04